

# Nr. 5

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1940

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Juni 1940

### Inhalt:

Bekanntmachung: 77) Bekanntmachung über die Erfassung der Kirchenglocken aus Bronze

### Bekanntmachung

77) G.-Nr. / 51 / V 18 b

#### Bekanntmachung über die Erfassung der Kirchenglocken aus Bronze

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat zur Ergänzung der bisher ergangenen Einzelverfügungen eine zusammenfassende Darstellung über den Vorgang der Erfassung der Kirchenglocken aus Bronze. Dabei wird der Vollständigkeit halber auch der bereits abgeschlossene Teil des Erfassungsvorgangs dargestellt.

1. Die Meldebogen für Bronzeglocken der Kirchen versendet der Oberkirchenrat an die Landesuperintendenturen. Die Landesuperintendenturen senden diese Meldebogen an die Geistlichen. Wo geeignete Vertreter nicht zu erreichen sind, müssen die Herren Landesuperintendenten die Meldebogen an Ort und Stelle und auf Grund der Akten der Landesuperintendenturen und Einzelkirchen ausfüllen.
2. Die Meldebogen werden ausgefüllt an die Landesuperintendenturen zurückgereicht. Die Landesuperintendenturen geben die Meldebogen sofort nach Eingang an den Oberkirchenrat weiter.
3. Der Oberkirchenrat nimmt eine Voreinstufung sämtlicher Glocken auf Grund seiner Akten und der Werke von Schlie und Krüger-Haye vor. In gleicher Weise hat auf Grund seiner eigenen Unterlagen der Landesdenkmalpfleger, Herr Regierungsdirektor Pries, sämtliche Glocken in einer Liste zusammengestellt und voreingestuft.
4. In gemeinsamen Besprechungen zwischen dem Oberkirchenrat und dem Landesdenkmalpfleger erfolgt die endgültige Einstufung der Glocken in die Gruppen A bis C.
5. Sobald die Einstufung in die Gruppen A bis C zwischen dem Landesdenkmalpfleger und dem Oberkirchenrat festgelegt ist, werden die Meldebogen, mit dem Genehmigungsvermerk des Landesdenkmalpflegers versehen, an die Landräte bzw. Oberbürgermeister gesandt, mit dem Bemerkten, daß die Abnahme der Glocken, die in A bis C eingestuft sind, sofort vorgenommen werden kann. Eine Ab-

- schrift des Schreibens an die Herren Landräte erhält die zuständige Landesuperintendentur und über die Landesuperintendentur die zuständige Pfarre. Eine weitere Abschrift des Schreibens an die Landräte bzw. Oberbürgermeister erhält die Mecklenburgische Handwerkskammer in Schwerin, die diese Abschrift an den zuständigen Kreishandwerksmeister weitergibt.
6. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister gibt die Meldebogen an die Kreishandwerksmeister. Die Kreishandwerksmeister beauftragen geeignete Unternehmer mit der Abnahme der Glocken. Der Unternehmer, der mit der Abnahme der Glocken beauftragt ist, setzt den zuständigen Landesuperintendenten umgehend von dem Abnahmetermin in Kenntnis. Der Landesuperintendent hat daraufhin den Geistlichen oder dessen Vertreter umgehend in Kenntnis zu setzen.
  7. Der beauftragte Unternehmer setzt sich in Mecklenburg bei schwierigeren Abnahmen mit dem Leiter der landrätlichen Hochbauabteilungen, die die Kirchen im allgemeinen kennen, in Verbindung, damit die Hochbauabteilungen auf Grund ihrer Sachkenntnis in Einzelfällen Ratschläge erteilen können.
  8. Die Landesuperintendenten werden ersucht, sich unverzüglich mit dem Kreishandwerksmeister in Verbindung zu setzen. Es wird ihnen dann möglich sein, den Kreishandwerksmeistern bzw. den beauftragten Unternehmern mit Rat und Tat auf Grund ihrer Ortskenntnis zur Verfügung zu stehen.
  9. Die Glocken der Gruppen A bis C werden insgesamt in einem Zuge von den Kirchtürmen abgenommen.
  10. Die Glocken werden von dem beauftragten Unternehmer mit drei Kennziffern versehen. Die Kennziffern, die je nach der Glockengruppe in verschiedenen Farben angebracht werden, lassen erkennen, in welchem Landesverband, in welcher Kreishandwerkerschaft und in welchem Ort jede Glocke abgenommen worden ist. Der Landeshandwerksmeister hat ausdrücklich zugestimmt, daß die Kirchen auch von sich aus die Glocken bezeichnen. Nach

- dem Weltkrieg ist es in über 200 Fällen nicht möglich gewesen, Glocken, die abgenommen, aber nicht eingeschmolzen waren, den Eigentümern zurückzugeben, da sie nicht mehr identifiziert werden konnten. Deshalb ist der Bezeichnung der Glocken auch von Seiten der Kirchen besonderes Augenmerk zu widmen. Die Bezeichnung der Glocken geschieht am besten sowohl auf der Außenseite wie auf der Innenseite der Glocken mit dem Namen der Gemeinde und gegebenenfalls der Kirche, und zwar, wenn die Glocken erreichbar sind, noch vor ihrer Abnahme.
11. Die Glocken sind nach Möglichkeit unbeschädigt abzunehmen. Ist es aus baulichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Ausbaue- und Transportkosten zweckmäßig, die Glocken auf dem Turm zu zerschlagen, so hat der mit der Abnahme beauftragte Unternehmer vorher die Genehmigung der Leitstelle beim Landeshandwerksmeister über die zuständige Kreishandwerkerschaft zu beantragen. Ohne diese Genehmigung darf keine Glocke auf dem Turm zerschlagen werden.
  12. Sobald die Glocken abgenommen sind, erteilt der abnehmende Unternehmer bzw. die Kreishandwerkerschaft eine „Vorläufige Empfangsbescheinigung“. Nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Landeshandwerksmeister ist diese „Vorläufige Empfangsbescheinigung“ der zuständigen Landesuperintendentur zu übersenden. Sobald das Gewicht der Glocken mittels einer amtlichen Waage festgestellt ist, wird die (endgültige) „Empfangsbescheinigung“ erteilt. Auch diese Bescheinigung wird der zuständigen Landesuperintendentur zu- gestellt werden.
  13. Die „Vorläufigen Empfangsbescheinigungen“ und die (endgültigen) „Empfangsbescheinigungen“ sind von den Landesuperintendenten zu sammeln und bis zum 30. November 1940 dem Oberkirchenrat zur Anfertigung von Photokopien mit einer Liste der Empfangsbescheinigungen einzusenden. Der Oberkirchenrat wird den Landesuperintendenten eine Photokopie der (endgültigen) „Empfangsbescheinigungen“ zur Weitergabe an die Pfarren zustellen, während die Urschriften der „Vorläufigen“ und (endgültigen) „Empfangsbescheinigungen“ bis zur Regelung der Ersatzbeschaffung für die abgelieferten Glocken bei den Akten des Oberkirchenrates bleiben.
  14. Der Ausbau der Glocken hat auch in den Fällen zu erfolgen, in denen die Kosten des Ausbaues verhältnismäßig hoch sind. Die Kosten, auch der Wiederherstellung, der beim Ausbau der Glocken etwa beschädigten Gebäudeteile werden vom Reich getragen.
  15. Soweit Glockenopferfeiern veranstaltet werden, sind diese anzufetzen, nachdem der Kreishandwerksmeister bzw. der Unternehmer der Landesuperintendentur Mitteilung von dem vorgesehenen Abnahmeterrn gemacht hat.
  16. Die abgenommenen Glocken werden in Sammelager verbracht. Im Regelfall wird in jedem Kreis ein Sammelager errichtet. Die Glocken werden dort entsprechend ihrer Eingruppierung gelagert. Glocken, die in die Gruppe A eingestuft sind, werden zunächst zum Einschmelzen abtransportiert. Sobald diese Glocken eingeschmolzen sind, werden die Glocken der Gruppe B auf den Sammelplätzen verladen und zum Einschmelzen verbracht. Sobald die Glocken der Gruppe B eingeschmolzen sind, werden die Glocken der Gruppe C in gleicher Weise zum Einschmelzen verbracht.
  17. Glocken, für die vom Landesdenkmalpfleger und Oberkirchenrat die Einstufung in Gruppe D beantragt ist, sind nicht abzunehmen, sondern verbleiben einstweilen auf den Kirchtürmen. Die Einstufung in die Gruppe D können Landesdenkmalpfleger und Oberkirchenrat nicht vornehmen. Sie haben lediglich das Vorschlagsrecht. Der gemeinsame Vorschlag des Oberkirchenrates und des Landesdenkmalpflegers wird über die Deutsche Evangelische Kirche und über die Reichsstelle für Metalle in Berlin dem Beauftragten für den Vierjahresplan vorgelegt, der über die endgültige Einstufung in die Gruppe D entscheidet. Wird der Vorschlag des Landesdenkmalpflegers und des Oberkirchenrats nicht genehmigt, so werden die Glocken in die Gruppe C eingestuft und ebenfalls abgenommen. Wird der Vorschlag genehmigt, verbleiben die Glocken auf ihren Plätzen.
  18. Geläute, in denen sich eine Glocke befindet, die vom Landesdenkmalpfleger und dem Oberkirchenrat zur Einstufung in Gruppe D vorgeschlagen ist, bleiben bis zur Entscheidung über die Einstufung der für Gruppe D vorgeschlagenen Glocken auch mit ihren Glocken der Gruppen A bis C an ihrem Platz.
  19. Die Gewährung von Ersatzmetall und eine angemessene Entschädigung des Wertes der Glocken nach Kriegsende ist vom Reich zugesichert.
  20. Ausbau und Abtransport der Glocken erfolgen auf Kosten des Reiches.

Schwerin, den 29. Mai 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden